

**Zeitschrift:** Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen  
**Herausgeber:** Verein Aktiver Staatsbürgerinnen  
**Band:** 21 (1965)  
**Heft:** 12

**Artikel:** Keine Grossrätin im Kt. Wallis  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-846581>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 08.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Interpretation von Kapitel 1 wurde verwiesen auf das in Art. 1 b umschriebene Ziel des Europarates, wonach dessen Organe verpflichtet sind zum Schutz und zur Fortentwicklung der Menschenrechte und Grundfreiheiten. Das Bundesgericht ist einer Diskussion über die der Schweiz erwachsenden Verpflichtungen offensichtlich ausgewichen. Es hat lediglich festgestellt, dass die Rekurrentinnen nicht in genauer Weise darlegen, weshalb der vorgehende Entscheid des Genfer Staatsrates Art. 1 und 3 des Europarates verletze, damit aber seien die Anforderungen nicht erfüllt, welche Art. 90 des Organisationsgesetzes für die staatsrechtliche Beschwerde vorschreibe.

Die erwähnte Bestimmung Art. 90 OG verlangt, dass die Beschwerdeschrift eine kurzgefasste Darlegung darüber enthalten müsse, welche Rechtssätze und inwiefern dieselben durch den angefochtenen Entscheid verletzt worden seien. Es handelt sich um die *berüchtigte Vorschrift, mit der sozusagen jede missliebige staatsrechtliche Beschwerde zu Fall gebracht werden kann*. Das Bundesgericht besitzt stets die Möglichkeit, die rechtlichen Begründungen einer Rekurschrift als ungenügend zu erklären und deshalb den Rekurs mangels genügender Substanzierung abzuweisen. Es ist dies schon in tausenden von Fällen geschehen — gerade hier liegt der Grund des heutigen Malaise gegenüber der staatsrechtlichen Beschwerde. Diesem Fallstrick ist auch der Rekurs der Genferinnen erlegen. Seine Rechtserörterungen, weshalb Art. 1 und 3 des Statuts des Europarates verletzt worden seien, waren nicht klar genug! Die staatsrechtliche Beschwerde sollte eine Popularbeschwerde sein — dies war die Absicht des historischen Gesetzgebers! Die Anforderungen des Bundesgerichts an eine kurzgefasste Darlegung, welche Rechtssätze und inwiefern dieselben verletzt worden seien, sind aber derart, dass Juristen in rauen Mengen denselben nicht zu genügen vermögen. Das Bundesgericht hat den ominösen Art. 90 OG auch in diesem Fall beigezogen, um eine unbequeme Beschwerde auf bequeme Art zu erledigen. Dr. G. H.

---

## Keine Grossrätin im Kt. Wallis

*Die Wählbarkeit bestimmt sich nach dem Recht des Kantons, in dem die Wahl stattfindet. Im Kanton Wallis sind Frauen nicht wählbar.*

Für die Grossratswahlen im Bezirk Brig reichten elf Unterzeichner eine Liste der „Demokratischen Union Christlicher Schweizer Frauen“ ein, die Mathilde v. Stockalper in Genf als Kandidatin nennt. Der Regierungsstatthalter liess die Liste nicht zu. Der Staatsrat des Kantons Wallis wies eine dagegen erhobene Beschwerde ab mit der Begründung, der Regierungsstatthalter habe zu prüfen, ob die Listen Namen nicht wählbarer Kandidaten enthielten; das kantonale Gesetz betreffend die Wahlen und Abstimmungen (Wahlgesetz) vom 1. Juli 1938 verstehe unter „Bürgern“

oder „Wählern“ nur Männer; das Stimm- und Wahlrecht der Kandidatin im Kanton Genf vermöge hieran nichts zu ändern; sie sei daher als Mitglied des Grossen Rates nicht wählbar.

Einzelne Unterzeichner der Liste und Mathilde v. Stockalper erhoben gegen diesen Entscheid staatsrechtliche Beschwerde im Sinne von Art. 85 lit. a OG, wobei sie namentlich geltend machten, das Wahlgesetz knüpfte die Wählbarkeit in den Grossen Rat nicht an das Stimmrecht im betreffenden Wahlkreis, sondern an die „Stimmberechtigung irgendwo in der Schweiz“; Mathilde v. Stockalper sei aber im Kanton Genf stimmberechtigt. *Das Bundesgericht hat die Beschwerde im Verfahren gemäss Art. 92 OG abgewiesen. Aus den Erwägungen:*

Die Wahlfähigkeit bestimmt sich nicht nach dem Recht des Kantons, in dem der zur Wahl vorgeschlagene Kandidat niedergelassen ist, sondern nach dem Recht des Kantons, in dem die Wahl stattfindet. Aus Art. 43 Abs. 5 BV, auf den sich die Beschwerdeführer berufen, ergibt sich nichts Gegenteiliges. Die Frist von drei Monaten, die danach Voraussetzung für die Ausübung des Stimmrechts durch einen kantonsfremden Niedergelassenen ist, muss dort erfüllt werden, wo der Bürger das Stimm- und Wahlrecht ausüben will. Die Niederlassung in einem andern Kanton gibt dem Bürger keinen Anspruch darauf, im Kanton der Wahl als stimmberechtigt oder wahlfähig anerkannt zu werden.

Der Ausgang der Beschwerde hängt daher davon ab, ob Mathilde v. Stockalper im Kanton Wallis die Wahlfähigkeit zukommt. Das ist zu verneinen. Nach Art. 88 KV und Art. 7 des Wahlgesetzes ist innerhalb der Schranken der Verfassung und der Gesetze . . . „jeder stimmberechtigte Schweizerbürger“ in öffentliche Aemter wählbar. Die „Wähler“ üben ihre Rechte in ihrer Wohnsitzgemeinde aus (Art. 4 des Gesetzes). Das Stimm- und Wahlrecht kommt gemäss Art. 88 Abs. 1 KV und Art. 2 des Wahlgesetzes jedem „Schweizerbürger“ nach zurückgelegtem 20. Altersjahr zu. Diese Vorschriften lassen sich, wenn blass auf den Wortlaut abgestellt wird, dahin auslegen, dass als stimm- und wahlfähig jeder männliche Schweizerbürger, nicht auch Schweizerbürgerinnen, . . . zu verstehen sind. Wäre aber anzunehmen, der Wortlaut lasse nicht mit Sicherheit erkennen, ob darunter auch Frauen zu verstehen seien, so wäre, wie das Bundesgericht in BGE 83 I 177 ff. ausgeführt hat, für die Auslegung darauf abzustellen, wie die Vorschriften in ständiger und unbestrittener Praxis ausgelegt wurden. Nach dieser Richtung ist nicht zweifelhaft, dass die Wendung „stimmberechtigter Schweizerbürger“ und „Wähler“ nicht blass unter dem geltenden, sondern auch unter dem früheren Wahlgesetz vom 23. Mai 1908 und darüber hinaus seit dem Inkrafttreten der KV in dem Sinne ausgelegt wurde, dass nur männliche Schweizerbürger, nicht auch Schweizerbürgerinnen, stimm- und wahlfähig sind. (Urteil der staatsrechtlichen Kammer des Bundesgerichts vom 29. April 1965). „Schweiz. Zentralblatt für Staats- und Gemeindeverwaltung“ Jahrgang 1965, Nr. 13/14.